

## **Richtlinien für die Sportbauförderung in der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten**

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 folgende Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich des Sports beschlossen:

1. Förderfähige Sportbauvorhaben von Mitgliedsgemeinden und Sportvereinen aus den Mitgliedsgemeinden oder deren Zusammenschlüsse werden gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie mit einem festen Prozentsatz gefördert.

### Förderfähig sind:

- Baumaßnahmen, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (einschließlich Grundstückskauf im Rahmen der Ziffern 3 und 5).

### Nicht förderfähig sind:

- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen

2. Die Mindestgesamtkosten müssen 10.000 € betragen.

3. Von den Gesamtkosten dürfen insgesamt max. 50 % auf Grundstückskosten und Eigenleistungen entfallen.

4. Die Eigenleistungen werden in Anlehnung an die Regelungen des Kreissportbundes bewertet.

5. Die nachgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Eigenkosten werden mit 20 % bezuschusst. Grundstückskosten und Eigenleistungen sind nur zur Hälfte förderungsfähig.

6. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 60.000 € je Maßnahme.

7. Die Samtgemeinde behält sich die Einzelfallentscheidung bezüglich der Förderungsfähigkeit, ggf. nach einer Ortsbesichtigung durch den zuständigen Fachausschuss vor. Der Samtgemeindeausschuss entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.
8. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Wenn die Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, darf die Verwaltung die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.
9. Bei Anerkennung der Förderungsfähigkeit besteht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.
10. Bei nachgewiesener Manipulation wird der Antragsteller von jeglicher Förderung ausgeschlossen.
11. Im Haushaltsplan der Samtgemeinde werden max. 60.000 € pro Jahr für die Förderung von Sportbauvorhaben veranschlagt.
12. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel sind nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
13. Anträge sind in der Reihenfolge des Einganges zu berücksichtigen.
14. Anträge, die im laufenden Jahr nicht bedient werden können, sind auf das Folgejahr zu übernehmen.

Himmelforten, 27. August 2014

Samtgemeindebürgermeister

